

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 - 11 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SO — Sondergebiet Einzelhandel / Nahversorgung / Bankfiliale (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNVO)

- 0,8 — Geschossflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- TH = 6,70 m — Traufhöhe über Gehweg als Höchstmaß
- FH =10,70 m — Firsthöhe über Gehweg als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse
- II — zwingende Anzahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenze, Stellung der Gebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise: offene Bauweise ohne Längenbeschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche (siehe Textfestsetzung Nr. 2.1)
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Firstrichtung

Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdische Wasserversorgung

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

- Wald

Immissionsschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- XXXX — besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (siehe Textfestsetzung Nr. 6.2)

Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Ga — Garage
- Cp — Carport
- St — Stellplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- gr 1 — Gehrecht zugunsten der Anlieger
- lr 2 — Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers (siehe Textfestsetzungen Nr. 3 und 4)
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwand, siehe Textfestsetzung Nr. 6.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB))
- III — Lärmpegelbereiche (siehe Textfestsetzung Nr. 6.2)
- B — Fassadenbereiche (siehe Textfestsetzung Nr. 6.3)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Vorgartenbereich (siehe Textfestsetzungen Nr. 3 und 8.7)
- Sichtdreiecke (siehe Textfestsetzung Nr. 7.4)

Nachrichtliche Darstellungen
- Garagen, Carports, Stellplätze

Zeichenerklärung Kataster und Topografie
- 12 — Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- 235 — Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- 67,4 — Höhe über NN
- Nutzungsartengrenze
- Laterne
- Kanaldeckel
- Holzmast
- Stahlrohrmast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Aut NRW (ZV Aut)

Textfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Für das nach § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen nicht zulässig.

1.2. Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
In dem gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Sondergebiet "Einzelhandel/ Nahversorgung / Bankfiliale" sind zwei Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 2.200 m² und eine Bankfiliale zulässig. Zulässig sind folgende Betriebe mit den Verkaufsflächen:

Discounter	800 m²
Vollsortimenter	1400 m²

Die Abgrenzung der nachfolgend aufgeführten Sortimente und deren maximal zulässigen Verkaufsfläche innerhalb der Sonderbaufläche erfolgt gemäß Pkt. 2.2.5 des Gem. Rdf.erl. vom 07.05.1996 - Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben- (MBl NW 1996 S. 922) und wird entsprechend dem Warenverzeichnis für Binnenhandelsstatistik (WB Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) vorgenommen.
Zulässig sind folgende Betriebe/Nutzungen mit ihren Verkaufsflächen und deren maximal zulässigen Verkaufsfläche innerhalb der Sonderbaufläche:

a) SB-Markt als Vollsortimenter

WB Nr.	a) Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment	max. Verkaufsfläche (m²)
WB 00-13, 960	Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, (einschließlich Milchprodukte, Tiefkühl-, Fleischwaren, Gemüse, Tiernahrung), Getränke	

b) Zentrenrelevantes Sortiment (auf einer Fläche von maximal 80 m²)

WB 19-20, 22-34, 45, 52-57, 65-66, 360-366, 368-369, 978	Haus- und Heimtextilien, Bekleidung (auch Sportbekleidung), Schuhe (auch Sportschuhe), Leder, Spiel- und Sportwaren, Papier, Schreibwaren, Zeitschriften, Bücher, Bürobedarfsartikel nicht elektrische Haushaltswaren, Topf- und Schmuckwaren, getrocknete Blumen, Gebinde, Aktionsartikel	
WB 15-18		

c) Drogeriewaren (auf einer Fläche von maximal 160 m²)

WB 15-18	Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika	

d) Ergänzendes Sortiment Nahversorgung

WB 00, 02, 12-13, 561	Fleisch-, Wurst- und Käsetheke, Kaffee- und Backshop, Zeitungen/Zeitschriften	

Verkaufsflächen Vollsortimenter insgesamt 1.400 m²

b) Lebensmittel-Discounter

WB 00-13	Lebensmittel, Süßwaren, Spirituosen, Tiefkühlwaren,	
WB 96	Fleischwaren, Gemüse,Getränke, Tiernahrung, Wasch-,	
WB 15-18	Putz-, Reinigungs- und Körperpflegemittel, Kosmetika	
Gesamt		**740 m²**
Sonstige Sortimente	Aktionsartikel, nichtelektrische Haushaltswaren, oder sonstiges Sortiment	60 m²

Verkaufsflächen Discounter insgesamt 800 m²

c) Darüberhinaus ist in dem Sondergebiet "Einzelhandel / Nahversorgung / Bankfiliale" eine Bankfiliale zulässig.

1.3. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In dem Allgemeinen Wohngebiet sind höchstens 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

2. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 Abs. 2 und 4 BauNVO)

2.1. Abweichende Bauweise
In der abweichenden Bauweise (a) dürfen Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

2.2. Überschreitung der Baugrenze
Im Sondergebiet dürfen die Baugrenzen für Vordächer um bis zu 3,5 m überschritten werden.

3. Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

In den Baugebieten sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Garagen, Carports, Stellplätze ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Innerhalb des mit Leitungsrecht gekennzeichneten Schutzstreifens ist ausschließliche Errichtung von Stellplätzen zulässig. In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind vor Garagen Vorflächen mit eine Länge von mindestens 5,0 m bis zur Hinterkante des Gehweges einzuhalten. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den als Vorgartenbereich festgesetzten Flächen nicht zulässig.

4. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Entlang der festgesetzten unterirdischen Hauptversorgungsleitung (Wasserleitung der Gelsenwasser AG) ist beidseitig ein 5,0 m breiter Schutzstreifen von Bebauung (und Bepflanzung mit Bäumen) freizuhalten.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Die für Kraftfahrzeuge befahrbaren Flächen im Sondergebiet sind aus Gründen des Grundwasserschutzes in wasserundurchlässiger Bauweise (Asphalt, engfugiges Pflaster o. ä.) herzustellen. Die Verwendung von Gittersteinen, Porensteinen, weitfugigem Pflaster o. ä. ist nicht zulässig.

5.2. Das auf den Dachflächen sowie den Stellplatz- und Zufahrtsflächen im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Sondergebietes in Versickerungsanlagen über eine 30 cm starke, belebte Bodenzone zu versickern. Die Versickerung über die belebte Bodenzone ist ausgeschlossen für die unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen. Die Versickerung über Rigolen mit einer angeschlossenen Fläche größer 300 m² ist erlaubnispflichtig. Hierfür ist ein Erlaubnisantrag gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz zur Versickerung von Niederschlagswasser bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen zu stellen.

5.3. Bei der Errichtung der Baukörper darf keine dauerhafte Absenkung des Grundwassers über Ring- oder Flächendränagen hergestellt werden.

5.4. Bei der Errichtung von Kellergeschossen o. ä. sind die Wände bis zum max. Grundwasserspiegel gegen drückendes Wasser abzudichten, wenn damit zu rechnen ist, dass der Grundwasserstand oberhalb der Gründungssohle liegt.

6. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Lärmschutzanlagen ist eine begrünte Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3,5 m zu errichten.

6.2. Die mit xxxx gekennzeichneten Außenfassaden von Aufenthaltsräumen und Dächer über zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen müssen mindestens ein Bauschalldämm-Maße R'W nach DIN 4109, Aug. 1989, von mindestens 35 dB aufweisen, Alle Schlaf- und Kinderzimmer sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Die Fassaden im Lärmpegelbereich III müssen mit Lüftungseinrichtungen im geöffneten Zustand das geforderte Bauschalldämm-Maß einhalten. An den Fassaden außerhalb des Lärmpegelbereiches III darf die Lüftungseinrichtung im geöffneten Zustand das Bauschalldämm-Maß der Fassade nicht unter 30 dB absenken.

6.3. Festlegung zum Ausschluss von Fenstern für Aufenthaltsbereiche
Fassadenbereich A:
In von der gekennzeichneten Baugrenze zurückspringenden Fassaden mit einem Abstand von bis zu 4,0 m von der südlichen Baugrenze dürfen im 2. OG keine Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein.
Fassadenbereich B:
In von der gekennzeichneten Baugrenze zurückspringenden Fassaden mit einem Abstand von bis zu 3,5 m von der südlichen Baugrenze dürfen im 2. OG keine Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein.
Fassadenbereich C:
In von der gekennzeichneten Baugrenze zurückspringenden Fassaden mit einem Abstand von bis zu 3,0 m von der südlichen Baugrenze dürfen im 2. OG keine Fenster von Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

7. Anpflanzungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7.1. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes ist je 6 Stellplätze ein standortgerechter heimischer Baum anzupflanzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen und mindestens 2 x verschult sein. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von min. 6 m² vorzusehen.

7.2. Die nicht überbaubaren und unversiegelten Grundstücksflächen innerhalb des Sondergebietes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB dauerhaft zu begrünen (z. B. mit Rasen).

7.3. Entlang der Grundstücksgrenze des geplanten Sondergebietes ist unter Berücksichtigung bestehender Gehölze und Abständen zu Gebäuden eine 1-5-reihige, heckenartige Gehölzpflanzung aus heimischen und standortgerechten Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.4. Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke im Bereich der Ein- / Ausfahrt zum Sondergebiet sind keine sichtbehindernden Bepflanzungen und Werbeanlagen zulässig. Als Bepflanzung sind Bodendecker und sonstige Pflanzen bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

8. Gestalterische Bauvorschriften

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 BauO NW werden für das Allgemeine Wohngebiet (WA) die folgenden gestalterischen Maßnahmen festgesetzt:

8.1. Hausgruppen / Doppelhäuser
Aneinander gebaute Hauseinheiten in Form von Hausgruppen und Doppelhäuser sind mit der gleichen Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung zu gestalten. Die Dachfarbe und der Dachüberstand sind identisch auszubilden.

8.2. Dachformen
Für die Hauptbaukörper sind nur Satteldächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45° zulässig. Eingeschossige Anbauten, Garagen und überdachte Stellplätze können auch mit einem Flachdach ausgeführt werden.

8.3. Dachüberstände
Folgende Dachüberstände sind zulässig:
- max. 60 cm an der Traufe
- max. 30 cm am Ortgang
Bei Balkonen und Fassadenrücksprungen sind Überschreitungen zulässig. Gemessen wird von der Fassade der Außenwand bis zum waagerechten Dachende.

8.4. Dachgauben
Allgemeines
An Hauptbaukörpern ist die Errichtung von Dachgauben zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:
- Am gesamten Baukörper sind Dachgauben in ihrer Form, Abmessung, Abständen und in der Ausführung gleich zu errichten.
- Gauben sind nur mit vertikalen Seitenflächen zulässig mit Ausnahme von Gauben mit Schleppdächern.
- Die Gaubenvorderseite ist mit stehenden Fenstern zu versehen, wovon maximal 30% als so genannte "Blindfläche" ausgeführt werden dürfen.
Ausbaulängen
An einer Traufe darf die Länge aller Gauben max. 60% der Traufänge sein.
An einzelnen Doppelhaushälften oder Reihenhäusern darf die Länge der Dreiecks-, Satteldach- oder Schleppdachgauben max. 50% der Traufläange breit sein.
Gebäuderücksprünge und seitliche Dachüberstände werden nicht zur Traufläange zugerechnet.

8.5. Fassadenmaterial und Farbgebung
Bei aneinander gebauten Hausgruppen in Form von Reihenhäusern und Doppelhäusern sind die Fassaden aus einheitlichem Material und mit gleicher Farbgebung zu erstellen.

8.6. Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als freiwachsende oder geschnittene Hecke zulässig. Begleitend zu Heckenpflanzungen sind Maschendrahtzäune bzw. Stahlgitterzäune bis zu 1,2 m Höhe zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,5 m ausgenommen.
Bauliche Einfriedungen zum Zwecke des Sichtschutzes (z. B. Mauern, Flechtzäune) sind nur in Terrassenbereichen, die unmittelbar an das Gebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von max. 3,5 m und einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.
In den Vorgärten sind jegliche Einfriedungen unzulässig.

8.7. Vorgärten
Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

Hinweise:

1. Baumschutzsatzung
Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 29.04.2003 (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2003 (Amtliches Bekanntmachungsblatt 2003 Nr. 7) zu beachten.

2. Kampfmittel
Zur Abstimmung weiterer Maßnahmen ist frühzeitig der Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Bereich Münster per FAX unter der Nr. 0 23 31 / 69 27 38 98 zu beteiligen. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Das Abwachen der zu bebauenden Flächen und Baugruben ist im Bereich der bedingten Luftbildauswertung aus fachlicher Sicht erforderlich.

3. Abstimmung mit den Versorgungsträgern
Alle geplanten Maßnahmen, die bestehende und neu zu errichtende Leitungssysteme betreffen, sind rechtzeitig mit den betreffenden Versorgungsträgern abzustimmen. Bauliche Anlagen oder Neuanpflanzungen von Bäumen in Bereichen von Leitungssystem bedürfen der Absprache und Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers.

4. Brandschutz
Für die künftigen baulichen Anlagen ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei der Bemessung der Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu beachten.

5. Denkmalschutz
Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Im Falle kulturhistorischer Bodenfunde sind gemäß §§ 15 u. 16 DSchG NW die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Werden bei Arbeiten im Baugrund antike Funde gesichtet, sind sämtliche Baumaßnahmen zu beenden und das Westfälische Amt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

6. Bergbau
Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44 620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

7. Grundwasser
Bei der Errichtung der Baukörper darf keine dauerhafte Absenkung des Grundwassers über Ring- oder Flächendränagen hergestellt werden.
Bei der Errichtung von Kellergeschossen o. ä. sind die Wände bis zum max. Grundwasserspiegel gegen drückendes Wasser abzudichten, wenn damit zu rechnen ist, dass der Grundwasserstand oberhalb der Gründungssohle liegt.

Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB
Bergbau
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Gesetze, Verordnungen und Satzungen (Stand: Mai 2007)

- Baugesetzbuch **(BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung **(BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung **(BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW, S. 615)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 - **(PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - Zeichenvorschrift-Aut NRW **(ZV-Aut)** RdErl. des Innenministeriums (37-7118) vom 19.03.2004
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 17.12.2007 **(Baumschutzsatzung)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2007 (Amtl. Bek. Bl. 2007 Nr. 23)

Endstand: rechtsverbindlich seit 15.12.2008 in der Fassung vom 09.12.2013 (1. Änderung)
Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern. In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen dieses Bebauungsplanes einschließlich der 1. Änderung eingearbeitet.
Die Originale Blatt 1 bis 2 dieses Bebauungsplanes mit den Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 208

Gemarkung Marl Flur 194

Maßstab 1 : 500

Übersicht 1 : 15.000



Der Rat der Stadt Marl hat am 13.06.2013 beschlossen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3) zu ändern. Die 1. Änderung wurde heute eingetragen. Marl, 15.07.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.	Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Marl, 24.09.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.	Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2013 bis einschließlich 19.09.2013 öffentlich ausgelegen. Marl, 24.09.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.	Der Rat der Stadt Marl hat am 28.11.2013 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 als Satzung beschlossen. Marl, 02.12.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing	Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 04.12.2013 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 24 vom 09.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Marl, 12.12.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.
Die Plangrundlage sowie die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990. Für den Entwurf: Marl, 17.06.2008 Die Bürgermeisterin In Vertretung L. S. gez. Seckler Techn. Beigeordneter	Der Rat der Stadt Marl hat am 14.02.2008 beschlossen, für den Bereich Bachackerweg / Amselstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Marl, 17.06.2008 Die Bürgermeisterin In Vertretung L. S. gez. Seckler Techn. Beigeordneter	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Marl, 17.06.2008 Die Bürgermeisterin In Vertretung L. S. gez. Seckler Techn. Beigeordneter	Der Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.2008 bis 24.07.2008 öffentlich ausgelegen. Marl, 28.07.2008 Die Bürgermeisterin In Vertretung L. S. gez. Seckler Techn. Beigeordneter	Der Rat der Stadt Marl hat am 13.11.2008 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Marl, 14.11.2008 Die Bürgermeisterin In Vertretung L. S. gez. Seckler Techn. Beigeordneter	Der Satzungsbeschluss dieses Planes ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 26 vom 15.12.2008 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauunsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Marl, 06.01.2009 Die Bürgermeisterin In Vertretung L. S. gez. Seckler Techn. Beigeordneter